

Stadtgemeinde St. Andrä

OBJEKT

Maria Rojach 17A

BRANDSCHUTZ

A stylized flame icon in shades of orange and red, positioned behind the word BRANDSCHUTZ.

Brandschutzordnung

Brandschutzplan

Fluchtwegsplan

Bestuhlungsplan

Brandschutzordnung der Stadtgemeinde St. Andrä

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Diese Brandschutzordnung regelt auch das Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages.

Personelle Zuständigkeit

Der Veranstalter hat bei der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, dass eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der gesamten Dauer des Geschehens anwesend ist.

Der Veranstalter hat allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen des Brandschutzbeauftragten der Stadtgemeinde St. Andrä unverzüglich Folge zu leisten und ihm alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jeder Veranstalter hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine Unterschrift in der Überlassungsvereinbarung zu bestätigen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Brandschutzbeauftragte der Stadtgemeinde St. Andrä:

Klade Erwin

Tel.: 0664 606896418

Pettauer Gerhard

Tel.: 0664 606896416

Allgemeines Verhalten

- Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.
- Es besteht Rauchverbot in allen Räumen.
- Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Die Verwendung von Einzelheizgeräten wie Wärmestrahlern und Gasheizanlagen ist verboten. Kocher, Kaffeemaschinen und dergleichen dürfen nur auf ausreichend dimensionierten, nicht brennbaren Unterlagen (Fliesen, Brandschutzplatten etc.) und nur unter Aufsicht betrieben werden. Bei Verlassen des Raumes sind die angeführten Geräte auszuschalten.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden.
- Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Es ist untersagt, schadhafte elektrische Leitungen, Sicherungen, Beleuchtungskörper, Elektrogeräte usw. zu verwenden. Verbindungskabel und Tischverteiler dürfen nicht über scharfkantige Metallteile geführt werden.
- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Stiegenhäuser, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten. Die täglich anfallenden brennbaren Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Container zu verbringen.
- Werden im Betrieb brennbare Flüssigkeiten verwendet (z.B. Reinigungsmittel), so müssen diese in entsprechenden Sicherheitsbehältern aufbewahrt werden. Mit brennbaren Reinigungsmitteln getränkte Putzlappen sind in eigenen dichtschießenden Sicherheitsabfallbehältern zu sammeln.
- Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher) dürfen - auch vorübergehend - weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.
- Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, bei Nichtgebrauch auszuschalten.
- Dekorationsmaterialien bzw. Ausschmückungen und dgl. müssen schwer brennbar und schwach qualmend sein (gemäß ÖNORM B 3800 B1 und Q1). Selbst angefertigte Dekorationen sind mit einem Flammschutzmittel zu behandeln.
- Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasbehältern in Räumen ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden.
-

Verhalten im Brandfall

Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort - ohne Rücksicht auf den Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löscheversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch - die **Feuerwehr über Notruf 122** zu informieren.

Gib an:

- **Wo es brennt**
- **Was brennt**
- **Ob Verletzte und wie viele**
- **Name des Anrufers**

Retten und Flüchten

- Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor den Versuch der Brandbekämpfung.
- Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.
- Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften.

Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen.

Bei der Brandbekämpfung eines Entstehungsbrandes ist folgendes zu beachten:

- Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.

- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen, die Löschkräfte einweisen und deren Anordnungen Folge leisten.

Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen Sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

Falls im Brandfall das verlassen eines Raumes nicht möglich ist:

- Im Raum verbleiben.
 - Türen schließen, Fenster öffnen.
 - Sich den Lösch- und Sicherheitskräften bemerkbar machen.
-

Maßnahmen nach dem Brand

- Vom Brand betroffene Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden.
 - Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, der Feuerwehr dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
 - Benützte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.
-

Verhalten bei Androhung eines Sprengstoffanschlages

Jede Androhung eines Sprengstoffanschlages ist ernst zu nehmen und zwar so lange, bis sich ihre Haltlosigkeit erwiesen hat. Erstes Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit ist zu wahren. Art und Intensität der Maßnahmen orientieren sich an der Verhältnismäßigkeit.

- Die eingehende Androhung (Anruf, Fax, Brief etc.) ist vom Empfänger unverzüglich an die Sicherheitsdirektion, **Notruf 133**, mit dem Ersuchen um Entsendung eines sachkundigen Beamten (SKO) im Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände und die Feuerwehr, Notruf 122, unter Angabe aller wichtigen Informationen, weiterzuleiten.
- Verdächtige Behältnisse (Taschen, Kartons, Koffer usw.) nicht berühren.
- Als nächster Schritt sind der Veranstalter und der Brandschutzbeauftragte zu verständigen. Kann niemand erreicht werden, so ist die Räumung vom Empfänger der Androhung selbst durchzuführen.

- Private Gegenstände (Taschen, Aktenkoffer, Tragtaschen, etc.), die bei einer Durchsuchung durch die Polizei zu unnötigen Verzögerungen führen könnten, sind beim Verlassen des Gebäudes mitzunehmen.
-

Räumung

Bei einer Räumung, ist das Gebäude sofort zu verlassen und der Sammelplatz aufzusuchen.

- Die anwesenden Personen sind vom Veranstalter oder Brandschutzbeauftragten zu informieren, dass sie das Gebäude sofort zu verlassen haben.
- Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Personen sind vom Veranstalter zu evakuieren!
- Es ist zu überprüfen, ob sämtliche Personen die WC-Anlagen bereits verlassen haben.
- Die Räume sind zu schließen, nicht jedoch abzusperren.
- Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der Personen festzustellen.
- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen.
- Einfahrten und Eingänge öffnen.

Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:

- Lage des Brandherdes
- Eventuell vermißte Personen
- Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)

Die wichtigsten Notrufnummern



Die Grundlage eines jeden Notrufes:

WAS ist passiert?
WIE viele Verletzte gibt es?

WO ist etwas passiert?
WER ruft an?

Bestuhlungsplan

Einleitung

Für die zu einer Veranstaltung zugelassenen Veranstaltungsteilnehmer, das sind jedenfalls Besucher, Mitwirkende, Ordner, Sicherheits- und Sanitätspersonal müssen in der Veranstaltungsstätte ausreichende Fluchtwege mit min. 1,20 m (TRVB136) Breite zur Verfügung stehen.

Fluchtwege

Fluchtwege sind die kürzesten jederzeit ungehindert benutzbaren Gehverbindungen (auch Seiten- und Zwischengänge) bis zum nächsten gesicherten Bereich. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Fluchtwege müssen in der Mindestbreite ungehindert frei gehalten werden und dürfen nicht durch Ein-, Aufbauten oder sonstige Einrichtungen und Gegenstände verstellt oder durch Dekorationen, Veranstaltungseffekte wie künstlichem Nebel, Schaumeinbringung oder Ähnlichem in der Benutzbarkeit beeinträchtigt sein.
- In Randbereichen der Fluchtwege dürfen keine Einrichtungen vorhanden sein, die bei Umstürzen oder Verschieben eine Stolpergefahr ergeben können.
- Zu den Ausgängen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht versperrt sein.
- Fluchtwege müssen für die Veranstaltungsteilnehmer deutlich sicht- oder lesbar gekennzeichnet sein und bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ausgestattet sein.
- Veranstaltungsstätten im Freien sind, sofern dies auf Grund der örtlichen Lage und Beschaffenheit erforderlich und möglich ist, deutlich sichtbar abzugrenzen.

Sitz- und Stehplätze

Sitz- und Stehplätze dürfen sich nicht in Fluchtwegen befinden und sind so einzurichten und zu gestalten, dass die Besucher den nächsten Fluchtweg nach höchstens 10 m erreichen können.

- Bei einer Reihenbestuhlung mit Sesseln müssen alle Sessel innerhalb der jeweiligen Reihe fest untereinander verbunden sein, wobei kein Sitzplatz durch mehr als 10 Sitze vom nächsten Fluchtweg entfernt sein darf.
- Die freie Durchgangsbreite zwischen den Sitzreihen muss mindestens 50 cm betragen.
- In den Steh- und Sitzplatzbereichen darf eine Personendichte von 2,5 Personen pro m² nicht überschritten werden. Die genaue Personenanzahl ist im Bestuhlungsplan des jeweiligen Objektes pro Raum ausgewiesen.
- Die Aufstellung von Tischen für die Besucher ist nur dann zulässig, wenn sie infolge günstiger räumlicher Verhältnisse mit keiner Gefährdung von Menschen verbunden ist.

- Tische sind in Reihen aufzustellen, sofern nicht infolge ihrer geringen Anzahl eine andere Aufstellung zur Freihaltung von Verkehrswegen und zur besseren Erreichbarkeit von Fluchtwegen günstiger ist. Bei reihenweiser Aufstellung von Tischen muß jede zweite Tischreihe durch mindestens 60 cm breite Längs- und Quergänge so von der nächsten Reihe getrennt sein, daß jeder Tisch von einem dieser Längs- und Quergänge erreichbar ist. Nach mindestens jeder vierten Tischreihe ist ein mindestens 1,20 m breiter Verkehrsweg freizulassen, so daß kein Tisch von diesem Verkehrsweg durch mehr als einen Tisch getrennt ist (siehe Bild 1).
- Für jeden Sitz muß eine Breite von mindestens 50 cm und eine freie Bodenfläche von mindestens 50X60 cm zur Verfügung stehen, je nachdem, ob die Vorderkante der Sitzgelegenheit parallel oder senkrecht zur zugehörigen Tischkante gelegen ist; überschreitet die Tiefe des Sitzes 45 cm, erhöht sich die Tiefe der freizuhaltenden Bodenfläche (60 bzw. 70 cm) um das Übermaß (siehe Bild 2).

MINDESTPLATZBEDARF FÜR DIE TISCH- UND SESSELAUFSTELLUNG

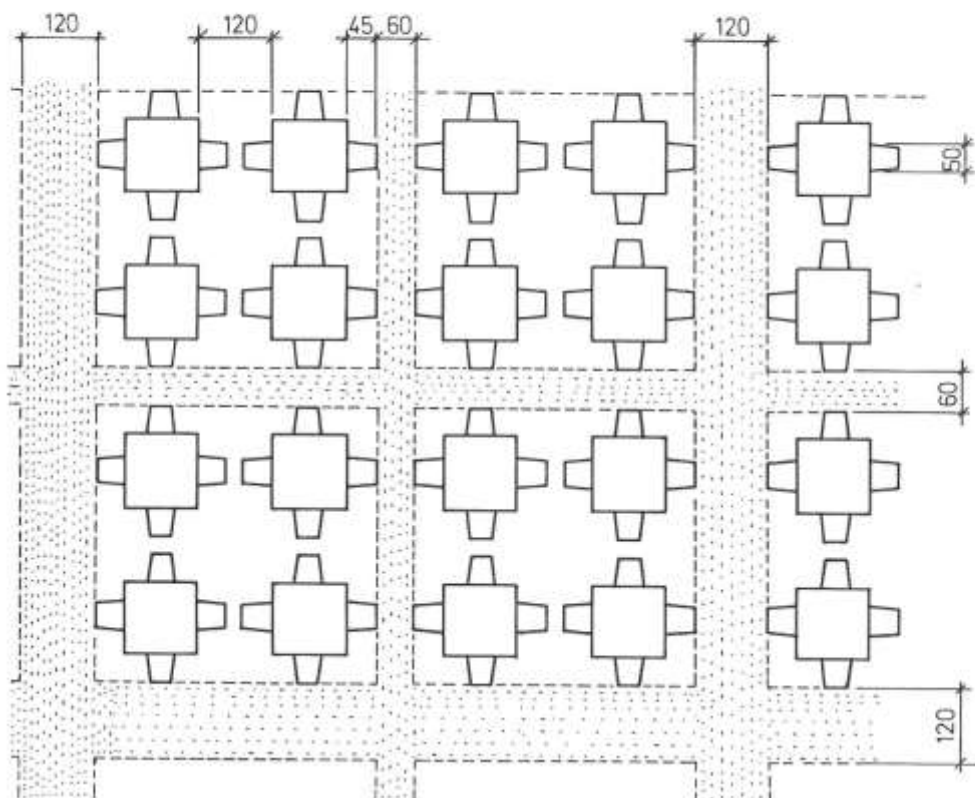


Bild 1

Maße in cm

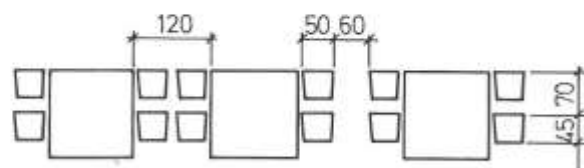
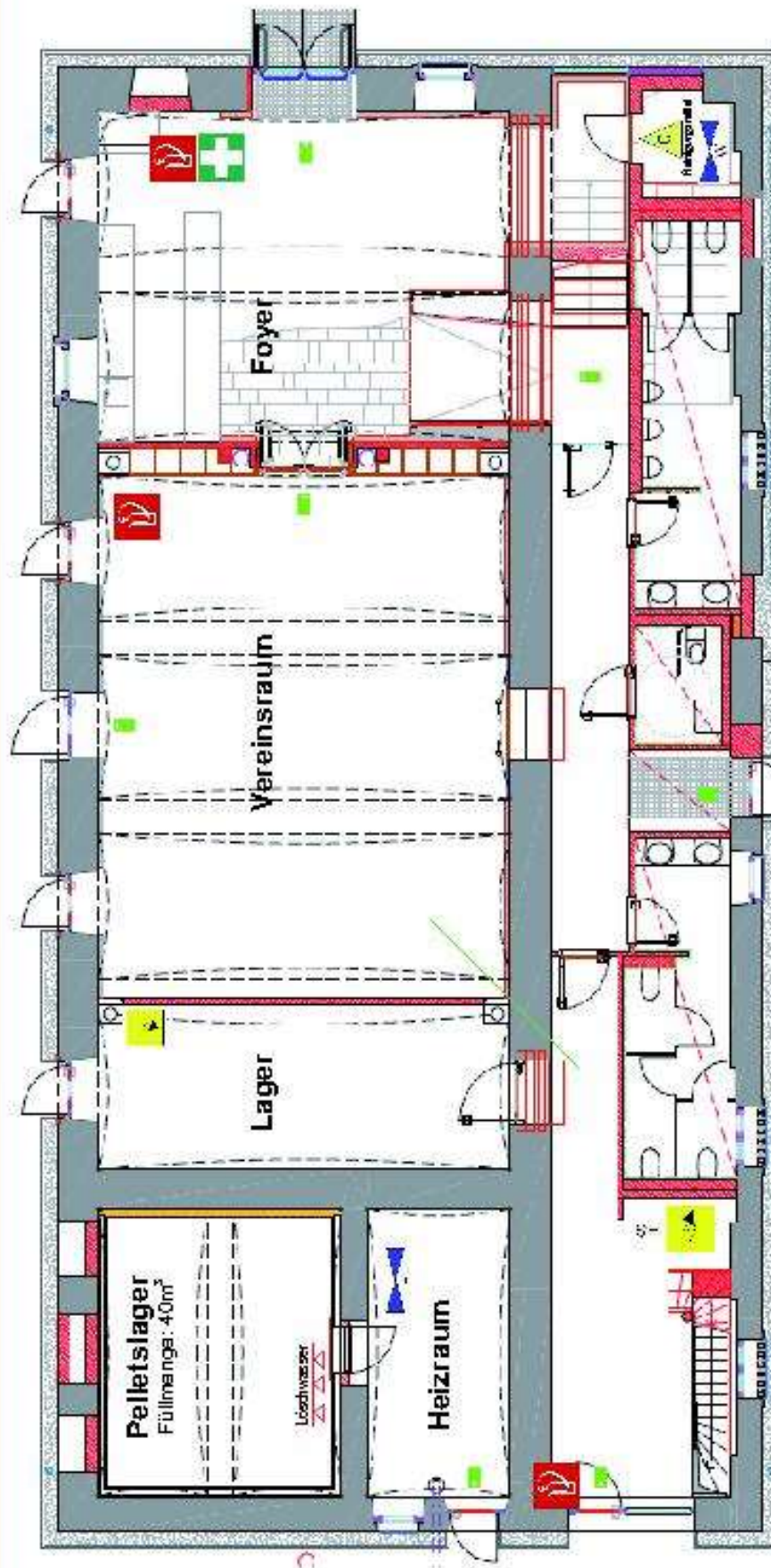


Bild 2

BRANDSCHUTZPLAN



Brandschutzplan

Kulturstadt Maria Rojach
Erdgeschoss

Verfasser
Stadtgemeinde St. Andrä
Kladt Erwin 04358 274016

Plan: 1/1 Stand: Jänner 2014

Verhalten im Notfall

1. Alarm melden - Rettungsleitstelle, Tel. 144

WEH nicht
WAS ist passiert
WE: Wo ist der Brand
WO: Woher kommt der Brand

2. Sofortmaßnahmen

Colloquial: alle abstellen
Erstmaßnahmen
Gefahren beseitigen

3. In Sicherheit bringen
Colloquial: Personen mitnehmen
Bei Unklarheit: alle abstellen

Verhalten bei Brand

1. Alarm melden - Feuerwehr, Tel. 122

WEH nicht
WAS ist passiert
WE: Wo ist der Brand
WO: Woher kommt der Brand

2. Sofortmaßnahmen

Colloquial: alle abstellen
Erstmaßnahmen
Gefahren beseitigen

3. In Sicherheit bringen
Colloquial: Personen mitnehmen
Bei Unklarheit: alle abstellen

Legende

Standort

Brake Hilfe-Kasten

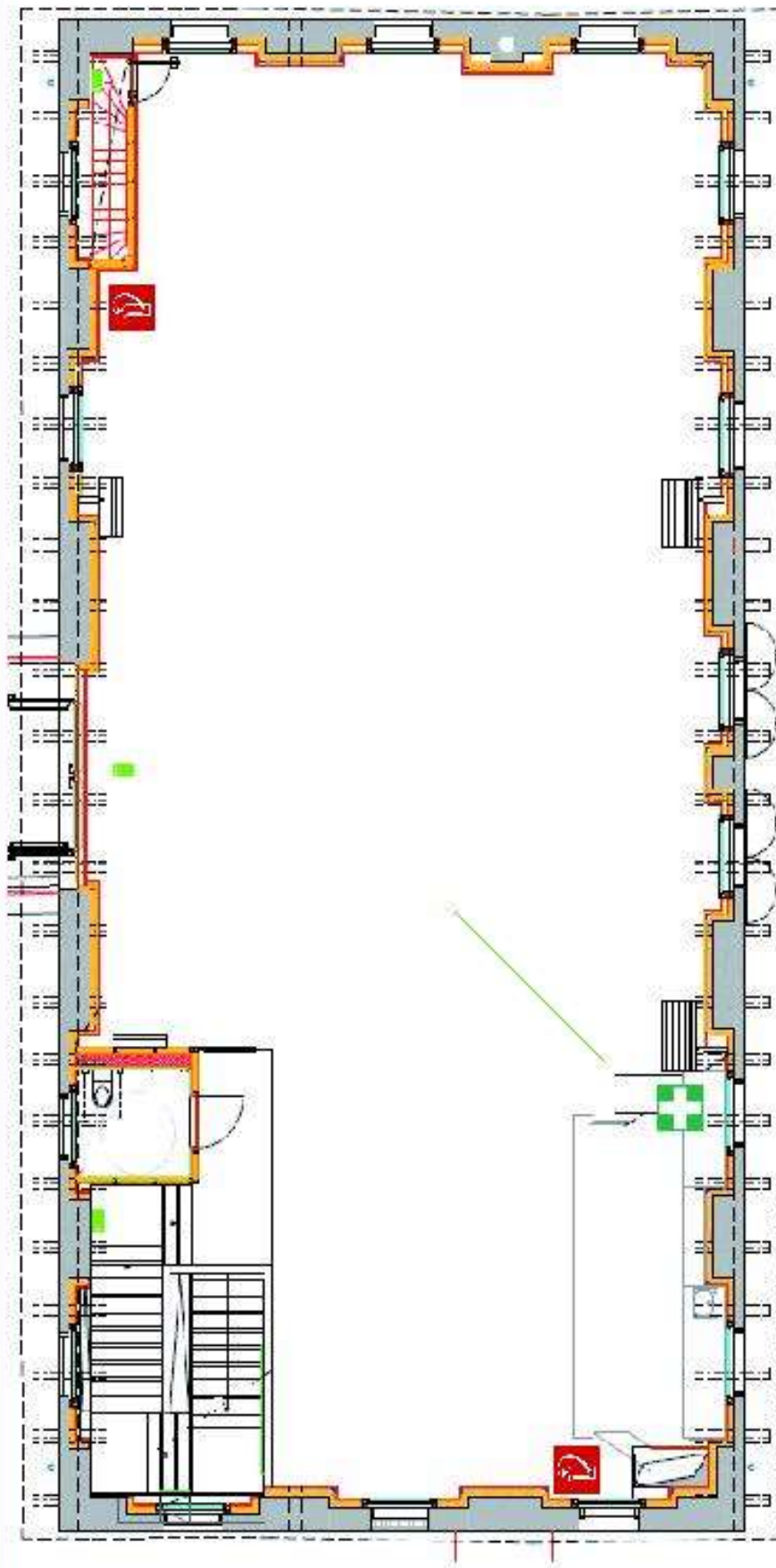
Handkürsch

Fluchwegebeide

Fluchwegrichtung

Sammelplatz

BRANDSCHUTZPLAN



BRANDSCHUTZPLAN

Kulturstadl Maria Rojach
Obergeschoß

Verfasser:
Stadtgame in die St. Andria
Klaudia Erenin 04358 271016

Plan: U1 Stand: Jänner 2014

Verhalten im Notfall

1. Alarm melden - Rettungsdienst, Tel. 144

WEH nicht
WAS ist passiert?
WE: Wo ist der Brand?
WO ist der Brand passiert?
2. Sofortmaßnahmen
Gefahrenquelle abstellen
Entsorgung des Brandes
Gefahren beseitigen

3. In Sicherheit bringen
Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfskräfte anfordern und Sammelplatz aufsuchen

Verhalten bei Brand

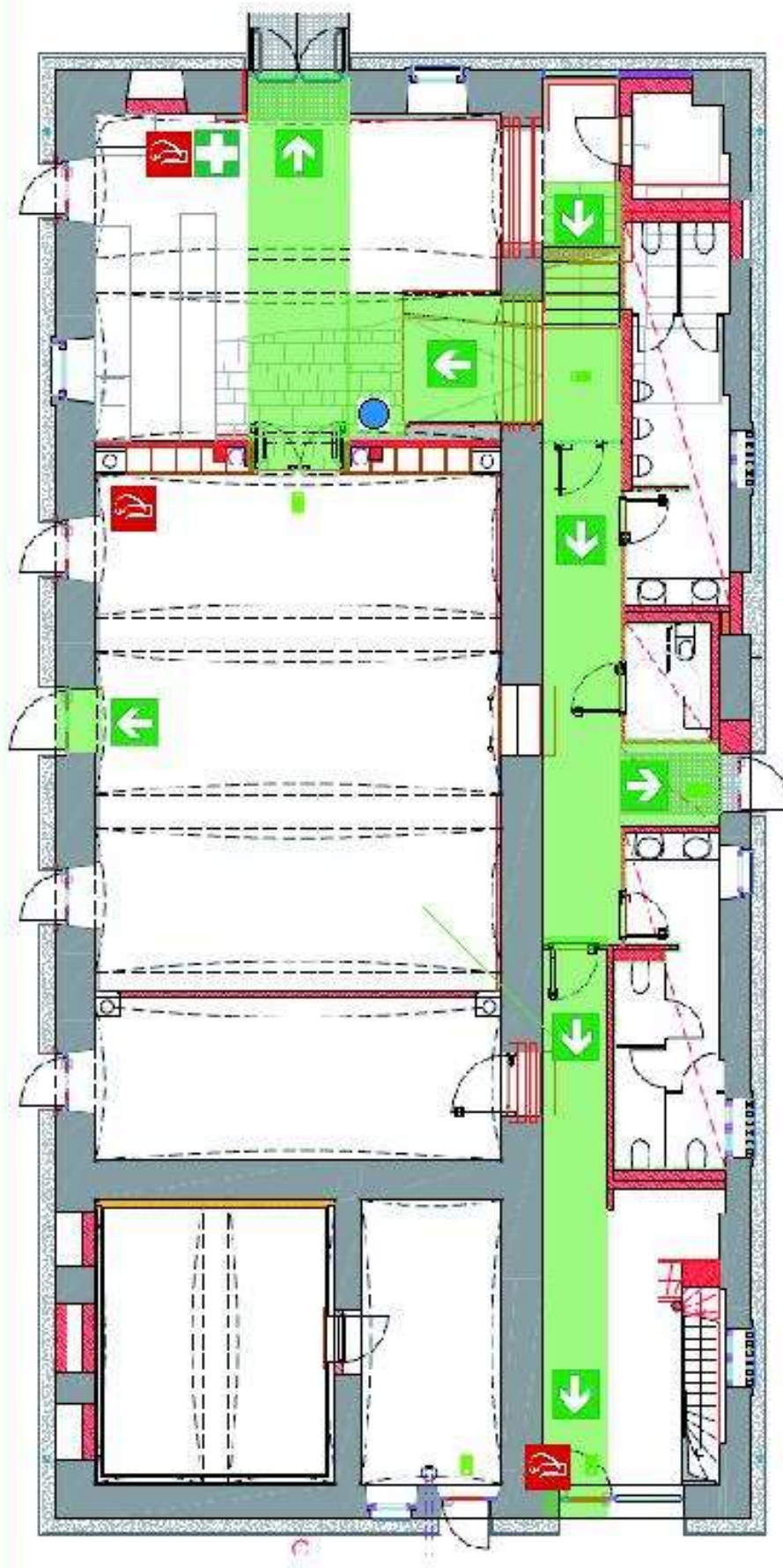
1. Alarm melden - Feuerwehr, Tel. 122

WEH nicht
WAS ist passiert?
WE: Wo ist der Brand?
WO ist der Brand passiert?
2. Sofortmaßnahmen
Gefahrenquelle abstellen
Entsorgung des Brandes
Gefahren beseitigen

3. In Sicherheit bringen
Gefährdete Personen mitnehmen
Hilfskräfte anfordern und Sammelplatz aufsuchen



FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Flucht- und Rettungsplan

Kulturstadt Maria Rojach
Erdgeschoss

Verfasser:
Stadtgemeinde St. Andrä
Klasse: Erwin 04/559 27/10/16

Plan: 1/1 Stand: Jänner 2014

Verhalten im Notfall

1. Alarm melden - Rettungsleitstelle, Tel. 144

WEiß nicht
WAß ist passiert
WEiß nicht, was ich tun soll
WO ist der Ausgang?

2. Sofortmaßnahmen

Geordnete Abordnung
Entwickeln
Gut zu befolgen

3. In Sicherheit bringen

Geduldige Personen mitnehmen
Hilfswege folgen und Sammelplatz aufsuchen

Verhalten bei Brand

1. Alarm melden - Feuerwehr, Tel. 122

WEiß nicht
WAß ist passiert
WEiß nicht, was ich tun soll
WO ist der Ausgang?

2. Sofortmaßnahmen

Alarm schlagen
Lichtverbot unternehmen

3. In Sicherheit bringen

Geduldige Personen mitnehmen
Hilfswege folgen und Sammelplatz aufsuchen

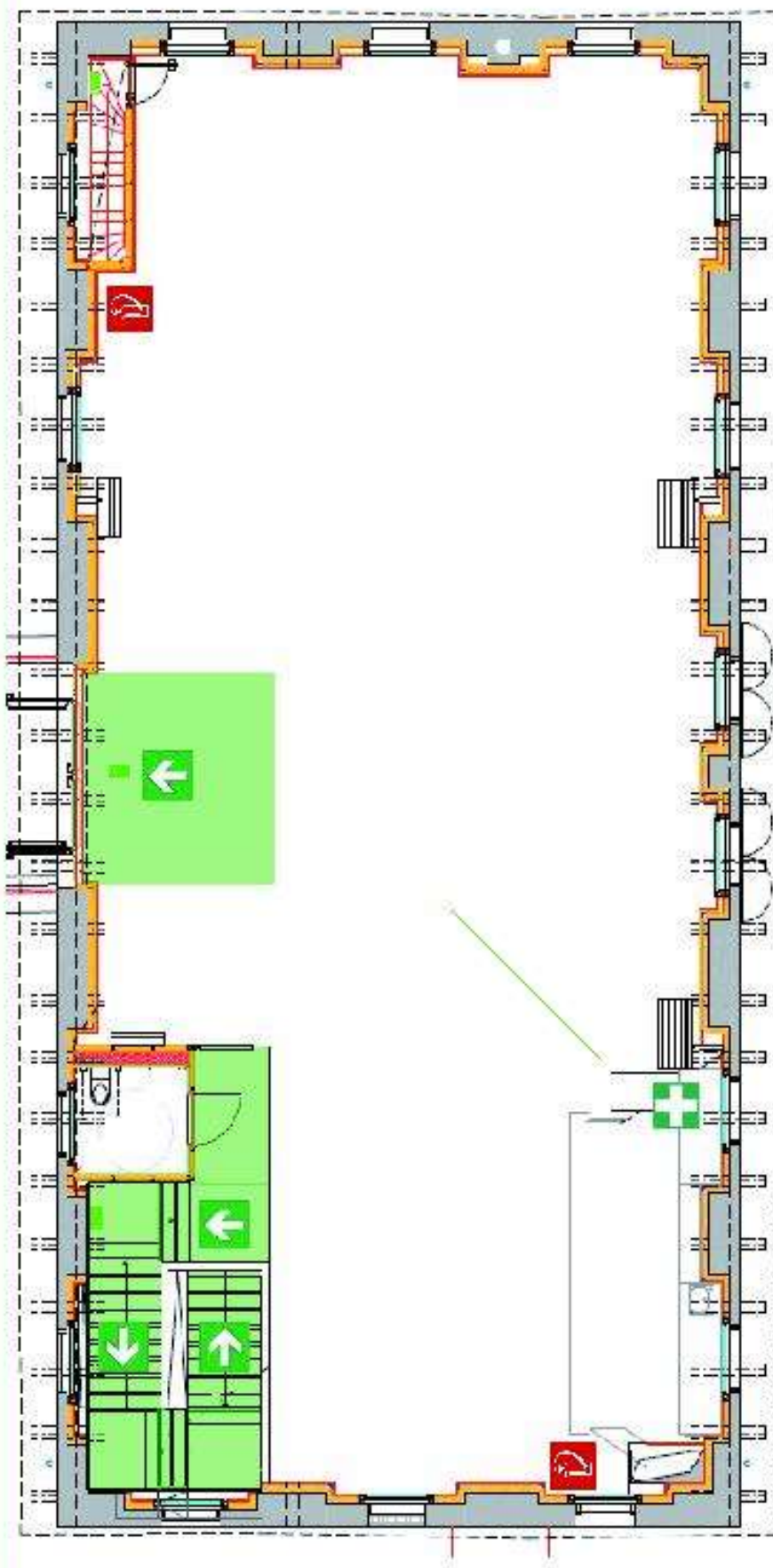
Standort

Brack, Hirs, Kauten
Handfeuerlöscher
Fluchtwegbeschilderung
Fluchtwegsicherung
Sammelplatz



Lageplan

FLUCHT- UND RETTUNGSPLAN



Flucht- und Rettungsplan

Kulturstadt Maria Rojach
Obergeschoss

Verfasser
Stadtgame in die St. Andra
Klode Erwin 04358 271016

Plan: 1/1 Stand: Jänner 2014

Verhalten im Notfall

1. Alarm melden - Rufnummer: Tel. 144



WICHTIG: Bei Alarm
WICHTIG: Alle sind bei Alarm
WICHTIG: Alle sind bei Alarm

2. Sofortmaßnahmen

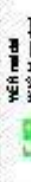
Geordnete Ausfahrt
Schnell und sicher
Gefahren beseitigen

3. In Sicherheit bringen

Geordnete Personen mitnehmen
Hilfskräfte folgen und Sammelplatz aufsuchen

Verhalten bei Brand

1. Alarm melden - Rufnummer: Tel. 122



WICHTIG: Bei Alarm
WICHTIG: Alle sind bei Alarm
WICHTIG: Alle sind bei Alarm

2. Sofortmaßnahmen

Personen schützen
Lichter ausmachen
Geordnete Personen mitnehmen

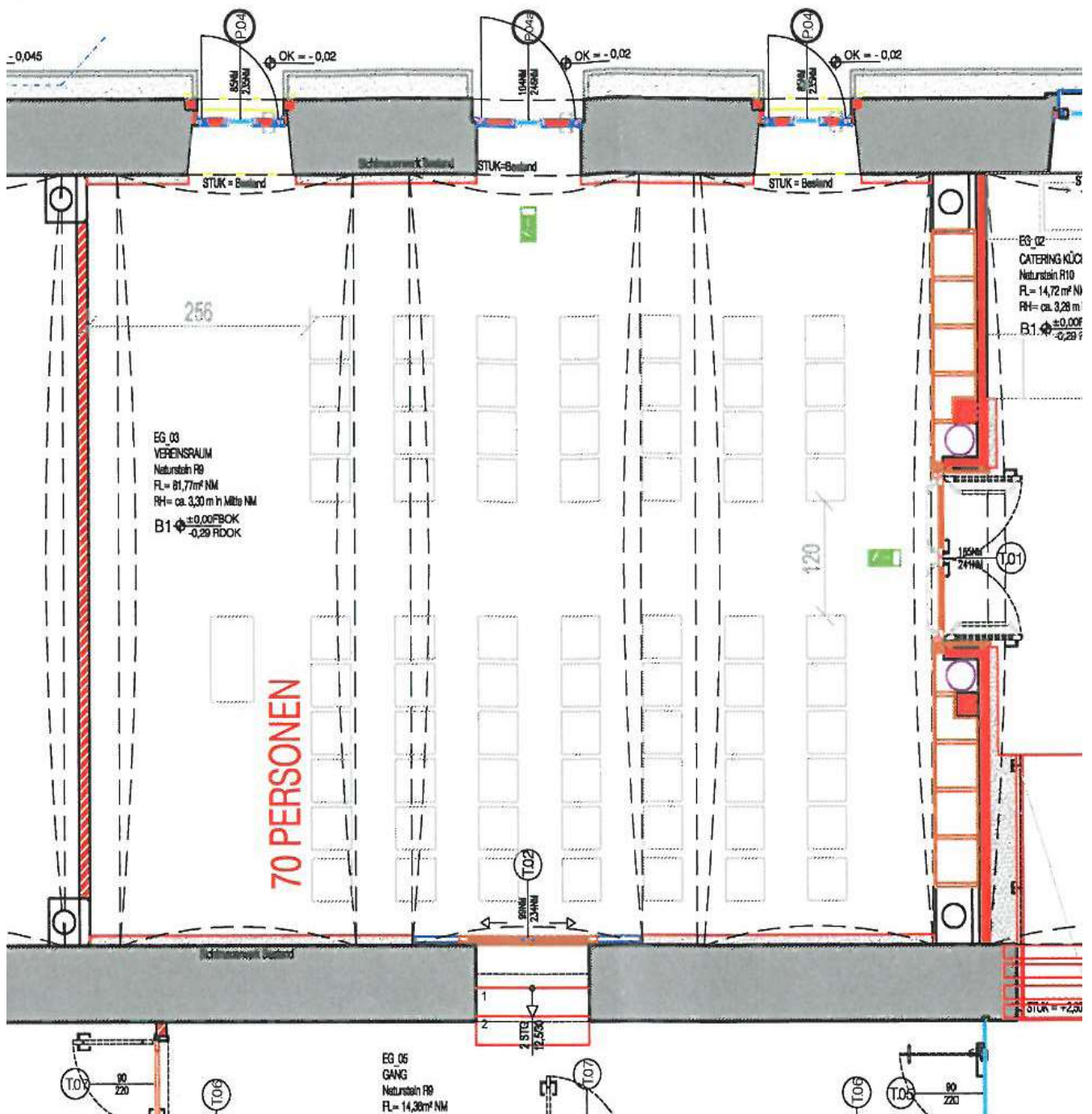
3. In Sicherheit bringen

Hilfskräfte folgen und Sammelplatz aufsuchen



Bestuhlungsplan Kulturstadt Maria Rojach

Vereinsraum EG – 70 Personen



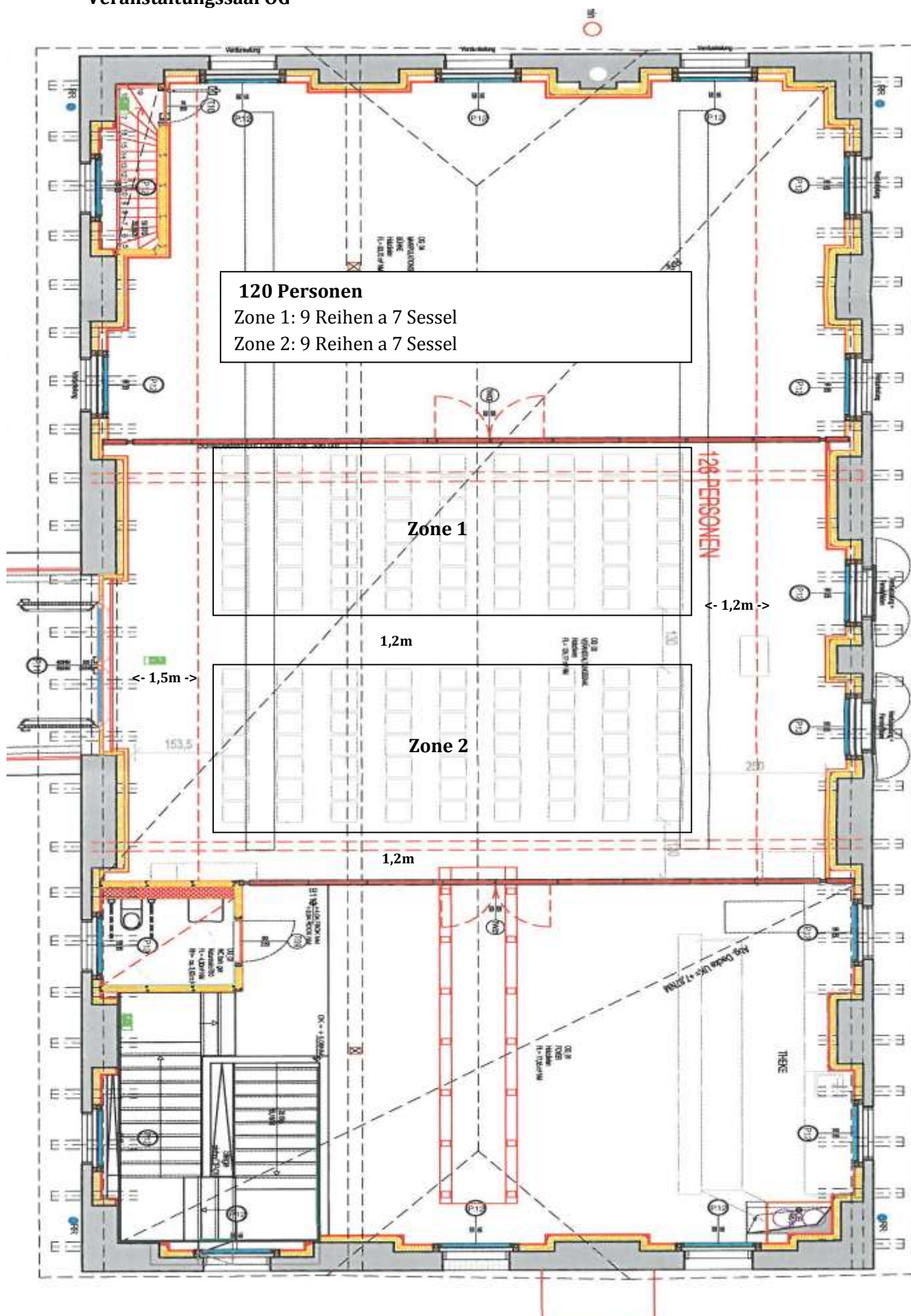
Aufteilung

- Fluchtweg – min. 1.2 m
- 7 Reihen a 4 Sessel mit 0,5 m Abstand
- Fluchtweg – min. 1.2 m
- 7 Reihen a 6 Sessel mit 0,5 m Abstand
- Fluchtweg – min. 1.2 m
-



- 14

Veranstaltungssaal OG



Veranstaltungssaal OG

